

# BULLETIN

September 2014

## MEHR FREIHEIT BEI DER GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Das ab dem 1.1.2014 geltende BGB und das Gesellschaftsgesetz (Zákon o korporacích) gewähren den Gesellschaften mehr Freiheit bei der Gewinnausschüttung:

Eine **Festsetzung der Vorgehensweise** bei der Gewinnausschüttung bzw. beim Ausgleich der erwirtschafteten Verluste im Gesellschaftervertrag (in der Satzung) ist nicht mehr erforderlich, falls die Gewinne lediglich an die Gesellschafter (Aktionäre) ausgeschüttet werden. Gesellschaften, deren Gesellschaftervertrag diese Bestimmung noch enthält, können dies für die Zukunft neu regeln.

Wenn an den Gewinnen auch sonstige Personen außer den Gesellschaftern beteiligt sind, z.B. Mitarbeiter, muss der Gesellschaftervertrag eine Bestimmung über die Art der Auszahlung enthalten.

**Vorauszahlungen auf zukünftige Gewinnausschüttungen** sind möglich.

Die für Kapitalgesellschaften noch bis Ende 2013 vorgeschriebenen **gesetzlichen Gewinnrücklagen müssen nicht mehr gebildet werden**. Diese werden nun in freiwillige Gewinnrücklagen umgliedert, deren Auflösung in die Gewinnvorträge aus Vorjahren möglich ist.

### Vorauszahlung auf Gewinnausschüttung

Die Entscheidung über die Vorauszahlung steht der Geschäftsführung zu. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ein Zwischenabschluss, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesellschaft über genügend Mittel für die Auszahlung verfügt, muss vorliegen

- ein Insolvenzttest muss durchgeführt werden; als Folge einer Auszahlung darf keine Insolvenz eingeleitet werden
- die Vorauszahlung darf nicht höher sein als die aufgelaufenen Gewinne, zur Verfügung stehende Gewinnvorträge und weitere zu diesem Zweck bestimmte Gewinnrücklagen; die ggf. vorhandenen Verlustvorträge müssen abgezogen werden
- die zweckgebundenen Rücklagen dürfen nicht verwendet werden.

Alle geleisteten Vorauszahlungen müssen abgerechnet werden. Dies geschieht durch Entscheidung der Hauptversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres über die Gewinnverwendung beschließen muss. Ohne derartigen Beschluss müssen ausgezahlte Vorauszahlungen an die Gesellschaft zurückgezahlt werden.

Vorauszahlungen werden in der Bilanz als eigenkapitalmindernder Posten ausgewiesen.

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter  
+420 603 442 554  
e-mail: [pechmannova@bdofinkonsult.cz](mailto:pechmannova@bdofinkonsult.cz)